

# 1. Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

## 1.1 Der Verein führt den *Namen*

"[Johannes-vom-Kreuz-Akademie](#) für christliche Spiritualität und Lebensgestaltung e.V."  
kurz: "[Johannes-Akademie e.V. - JA](#)",  
genannt nach dem spanischen Poeten, Mystiker und Reformen, dem Karmeliten Johannes vom Kreuz.

## 1.2 Der Sitz der JA ist Erlangen.

## 1.3 Der Verein ist die rechtsfähige Träger- und Betreiberinstitution der JA.

## 1.4 Die JA ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen unter der Nr. 1171 eingetragen.

# 2. Zweck

## 2.1 Die JA hat den Zweck, die Beziehungen zwischen theologisch-spiritueller Wissenschaft und christlicher Lebensgestaltung zu klären und zu fördern.

- Darüber hinaus sollen durch die Vermittlung von geistig-geistlichen Inhalten
- spirituelles Wissen und geistliche Erfahrungen weitergegeben werden;
  - die Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen zur praktischen Verwirklichung der christlichen Spiritualität und Lebensgestaltung eingeübt und erprobt werden.

## 2.2 Diese Aufgabe umfaßt:

- die wissenschaftliche und lebenspraktische Vertiefung eines christlichen Verständnisses des Menschen und der von ihm zu gestaltenden Welt aus ökumenischer Sicht und in ökumenischer Zusammenarbeit (theologisch-spirituelle Forschung und Lehre);
- die Begegnung von Glaube und Leben in gegenseitigem Austausch zur Verwirklichung eines spirituellen Christseins mit lebenspraktischer Ausrichtung (Einübung christlich-spiritueller Lebensgestaltung);
- die Förderung der christlich-spirituellen Bildungsaufgabe (Vertiefung der Persönlichkeitsbildung und Befähigung zu einer christlich-spirituellen Lebensgestaltung);
- die theologisch-spirituelle Aus- und Fortbildung als
  - > allgemeines Angebot mit Lehrgängen und Praxisseminaren,
  - > berufsbegleitende Bildungsmaßnahmen,
  - > praxisorientierte Begleitung von Lebens- und Glaubensprozessen  
(Curriculum Spirituale).

2.3 Die JA ist selbstlos tätig und verfolgt mit ihren Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Bildungsaufgaben und aus diesen Aufgaben unmittelbar erwachsende sozial-caritative Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976.

### **3. Weg**

Die JA will ihre Ziele erreichen durch

- Darstellung der Einheit von Leib, Seele und Geist als Leitbild christlicher Persönlichkeit und Förderung der seelischen, geistigen und spirituellen Anlagen und Kräfte des Menschen;
- Erforschen und Entdecken der Spur Gottes in der Welt und im Alltag sowie Integration von spiritueller Weltsicht und naturwissenschaftlichem Weltbild;
- Auseinandersetzung mit den spirituellen Grundströmungen der Gegenwart;
- Austausch und Vertiefung der reichen spirituellen Erfahrung aus Vergangenheit und Gegenwart in Kirche und Welt;
- öffentliche Stellungnahme zum Geschehen in Gesellschaft und Kirche;
- die Mitwirkung aller Mitglieder und vor allem der Personen, die das vielfältige Programmangebot (vgl. dazu Satzung § 5.2) nutzen, indem sie eigene, spirituelle Erfahrungen einbringen und so das Programm ergänzen und bereichern.

### **4. Zielgruppen**

Die JA wendet sich vornehmlich an

- Multiplikatoren in der Seelsorge und im kirchlichen Dienst, die eine ganzheitliche Sicht von christlicher Theologie und geistlicher Lebenspraxis vermitteln;
- interessierte Seelsorger, Ordensleute, Laien, Lehrer und Erzieher, Therapeuten und Berater, sowie Ehrenamtliche in der Erwachsenenbildung, Kinderbetreuung und Jugendarbeit, die sich für ihren Dienst im Hinblick auf christliche Lebensgestaltung und spirituelle Beratung und Begleitung ausrüsten wollen;
- verantwortungsbewußte Führungskräfte in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft, die eine geistliche Orientierung suchen, um in ihrem Berufsleben ethisch vertretbare und als Christ verantwortbare Entscheidungen zu fällen;
- junge Leute, die Orientierung für ihr Leben, ihre religiöse Berufung und ihren Berufsweg suchen;
- Menschen, die Ausschau halten nach christlich-spirituellen Lebensmotiven.

### **5. Verwirklichung**

Die Idee und die Ziele der JA sollen in überschaubaren Schritten verwirklicht werden.

## 5.1 Vorgehen

### 5.1.1 Weggemeinschaft:

Aufbau einer "Weggemeinschaft für Christen mitten in der Welt" zur praktischen Verwirklichung der christlichen Spiritualität und Lebensgestaltung (Sozialbezug).

### 5.1.2 Beratung und Begleitung:

Einrichtung pastoralpsychologischer Beratungsstellen für spirituelle Lebens- und Glaubensfragen (Personenbezug).

### 5.1.3 Forschung:

Erforschung und Vertiefung der Grundlagen spiritueller Theologie und Lebenspraxis (Wissenschaftsbezug).

### 5.1.4 Dokumentation:

Aufbau einer Schriftenreihe (Öffentlichkeitsbezug).

## 5.2 Angebote

### 5.2.1 Curriculum Spirituale:

Durchführung eines ständigen, langfristig angelegten Lernprozesses und Lehrganges "Curriculum Spirituale" (= Noviziat für spirituelles Leben im Alltag). Dieser Kurs bildet die Mitte der Bildungsarbeit der JA und ist die Grundlage für die übrigen Aktivitäten dieser Einrichtung.

### 5.2.2 Bildungsprogramm:

Angebot eines Bildungsprogrammes mit vorwiegend spirituellen Inhalten, Methoden und Prägungen (Jugend- und Erwachsenenbildung).

### 5.2.3 Akademietagungen und Kongresse:

Allgemeines Angebot zur Erarbeitung spiritueller Themen für eine geistliche Orientierung mit gesellschaftspolitischer Dimension (Intensivtage).

### 5.2.4 Seminare und Kurse:

Einübung einer christlich-spirituellen Lebens-praxis und Austausch geistlicher Erfahrungen (Erfahrungsvermittlung).

### 5.2.5 Vorträge und Referate:

Stellungnahmen zu aktuellen Fragen aus der Sicht spiritueller Lebensanschauung (Orientierungsangebot).

### 5.2.6 Spirituelle [Medienkurse](#):

Entwickeln von [Medienkursen](#) für Menschen, die in ihren spirituellen Erfahrungen und in ihrer geistlichen Lebensgestaltung begleitet und unterstützt werden wollen (Begleitung).

### 5.2.7 Arbeitsgemeinschaften vor Ort:

Errichtung von Arbeitsgemeinschaften an verschiedenen Orten, die bestimmte Projekte vor Ort gestalten, fördern und pflegen (Ortsbezug).

## 6. Mitgliedschaft

Der Trägerverein Johannes-Akademie e.V. - JA besteht aus

- geborenen Mitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern,
- korrespondierenden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Alle Mitglieder der Johannes-Akademie e.V. können männlichen und weiblichen Geschlechtes sein, ohne dass es in den einzelnen Satzungspunkten nochmals ausdrücklich erwähnt wird.

### 6.1 Geborene Mitglieder

sind die Gründungsmitglieder (natürliche und juristische Personen), die die erste Satzung bei der Gründung am 3. Oktober 1993 mit unterschrieben haben. Die geborenen Mitglieder gehören von vornherein dauerhaft zum Kuratorium.

Darüber hinaus können weitere ordentliche Mitglieder wegen ihrer besonderen Verdienste im Hinblick auf die JA vom 1. Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Kuratorium mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu geborenen Mitgliedern gewählt werden. Der 1. Vorsitzende beurkundet diese Wahl.

### 6.2 Ordentliche Mitglieder

sind natürliche und juristische Personen, die einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft mit aktivem und passivem Wahlrecht gestellt haben. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium. Lehnt es den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten Sitzung des Kuratoriums zu. Dieses entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

### 6.3 Fördernde Mitglieder

sind natürliche und juristische Personen, die

- durch Zuwendungen an die Akademie deren Zielsetzungen unterstützen;
- ausdrücklich auf die ordentliche Mitgliedschaft und damit auf das aktive und passive Wahlrecht verzichten.

### 6.4 Korrespondierende Mitglieder

sind natürliche und juristische Personen, die

- an der Arbeit und dem Leben der JA direkt oder indirekt teilhaben;
- aktives Interesse für die JA zeigen;
- durch ihre ideelle oder materielle Unterstützung die Arbeit der Akademie nachhaltig fördern.

Die korrespondierenden Mitglieder werden vom **Vorsitzenden** vorgeschlagen und vom **Leitungsgremium** bestätigt. Das Kuratorium soll über diese Beschlüsse informiert werden.

### **6.5 Ehrenmitglieder**

sind Persönlichkeiten, die sich um die JA besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Kuratorium auf Vorschlag des **Vorsitzenden** mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vom **Vorsitzenden** wird die Berufung zum Ehrenmitglied ausgesprochen.

### **6.6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Erklärung an das **Leitungsgremium**;
- Aberkennung der Mitgliedschaft etwa wegen mangelnder Mitarbeit;
- Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines das Ansehen der JA grob schädigenden

Verhaltens.

Aberkennung oder Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Kuratoriums.

## **7. Vermögensbindung**

### **7.1 Die JA finanziert sich aus**

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Beiträgen der fördernden Mitglieder;
- Spenden;
- Zuschüssen (privat, kirchlich, staatlich).

### **7.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.**

Sie sind nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit einzusetzen.

### **7.3 Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.**

### **7.4 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder des **Leitungsgremiums** haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.**

## **8. Organe der JA**

Die JA hat folgende Organe:

- das **Leitungsgremium** (Repräsentative),
- das Direktorium (Exekutive)

- das Kuratorium als Trägergremium der JA (Legislative),
- die Generalversammlung (Wahlgremium)
- die eingerichteten **Kompetenzgremien** (Konsultative).

Die Organe sind ehrenamtlich tätig mit Ausnahme des Direktoriums. In zeitlich begrenzten Sonderfällen kann wegen erhöhten Arbeitsaufwandes ein angemessenes Entgelt vom Kuratorium bewilligt werden.

## 8.1 Das **Leitungsgremium**

### 8.1.1 Das **Leitungsgremium** besteht aus

- dem **1. Vorsitzenden**,
- dem **stellvertretenden 2. Vorsitzenden**
- dem Protokollführer,
- dem Schatzmeister,
- mindestens zwei **Beiräten**.

**8.1.2** Die Mitglieder des **Leitungsgremiums** werden vom Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit für **fünf** Jahre gewählt. **Zweimalige** Wiederwahl ist zulässig. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums.

**8.1.3** Der **1. Vorsitzende** und **der stellvertr. 2. Vorsitzende** bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes. Beide vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der **stellvertr. 2. Vorsitzende** den Verein nur dann vertreten darf, wenn der **1. Vorsitzende** verhindert ist.

**8.1.4** Die übrigen Mitglieder des **Leitungsgremiums** haben - wenn es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist - ihre *Aufgaben* ausschließlich im Innenbereich.

**8.1.5** Das **Leitungsgremium** tritt mindestens *zweimal jährlich* zusammen. Es vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums.

**8.1.6** Das **Leitungsgremium** ist *ehrenamtlich* tätig.

**8.1.7** Das **Leitungsgremium** ist *beschlussfähig*, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des **Vorsitzenden**.

**8.1.8** Die Aufgaben der Funktionsträger im **Leitungsgremium** sind:

#### 8.1.8.1 Der **1. Vorsitzende**

- stellt sicher, daß die Ziele der JA gewahrt bleiben (Zielprüfungsinstanz);
- vertritt die JA in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen nach außen hin (Außenvertretung als Repräsentant der JA; vgl. dazu § 8.1.3);

- wird vom Kuratorium mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt;
- hat dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen;
- lädt zu den Sitzungen des **Leitungsgremiums** und des Kuratoriums ein. In beiden Gremien führt er den Vorsitz. Im Fall einer Verhinderung tritt der **stellvertr. Vorsitzende** an seine Stelle;

#### **8.1.8.2** Der **stellv. Vorsitzende**

- wird vom Kuratorium mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt.
- vertritt die JA in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen nach außen hin; (vgl. dazu § 8.1.3)
- vertritt den **1. Vorsitzenden** im Innenverhältnis.

#### **8.1.8.3** Der Protokollführer

hat alle Beschlüsse und Veranstaltungen der JA zu dokumentieren bzw. zu protokollieren, insbesondere durch

- Benennung eines **delegierten** Protokollführers, **was jeweils im Protokoll eigens zu vermerken ist**;
- protokollarische Ablauforganisation bei größeren Veranstaltungen;
- Anlage und Pflege eines JA-Archives.

Der Protokollführer wird vom Kuratorium mit Mehrheit gewählt.

#### **8.1.8.4** Der Schatzmeister

ist für alle Finanzvorgänge innerhalb der Akademie zuständig; ihm obliegen besonders

- die Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
  - die Führung der Buchhaltung;
  - die Erstellung einer Jahresbilanz;
  - die laufende Führung eines Vermögensberichtes;
  - das Anlegen und die Pflege evtl. Überschüsse im Sinn der Zweckbestimmung der JA;
  - die Berichterstattung über die laufenden Vorgänge und den Stand der Etatrechnung im **Leitungsgremium** und Kuratorium;
  - die Beratung des **Leitungsgremiums** in allen finanziellen Belangen.
- Er wird vom Kuratorium mit Mehrheit gewählt.

#### **8.1.8.5** Die **Beiräte** des **Leitungsgremium**

- sind Mitgestalter des Programms der JA und vermittelnde Ansprechpartner für die Mitarbeiter, Mitglieder und Veranstaltungsteilnehmer;
- haben die Aufgabe, alle von der Basis kommenden Vorschläge, Wünsche und Beschwerden nachdrücklich weiterzuleiten;
- werden gegebenenfalls vom **Leitungsgremium** mit besonderen Aufgaben betraut.

Die **Beiräte des Leitungsgremiums** werden vom Kuratorium mit Mehrheit gewählt.

### 8.1.9 Berufungs- und Vergleichsinstanz:

Dieses Gremium hat die Aufgabe, im Streitfall eine Schlichtung herbeizuführen. Es wird im gegebenen Fall vom **Vorsitzenden** einberufen. Diesem Gremium gehören neben dem **Vorsitzenden** noch weitere drei Mitglieder des Kuratoriums an, wobei einer vom **Vorsitzenden** nach eigener Wahl benannt wird, die zwei weiteren Mitglieder werden von den übrigen **Mitgliedern des Leitungsgremiums** benannt. Den Vorsitz führt der **Vorsitzende**.

## 8.2 Direktorium

### 8.2.1 Das Direktorium besteht aus

- dem **geschäftsführenden** Direktor,
- dem Sekretariat,
- dem Organisationsteam.

### 8.2.2 Das Direktorium hat die Aufgabe

- das Programm der JA aufzustellen und durchzuführen;
- die Versammlungen der JA durchzuführen;
- die Verbindung zur Öffentlichkeit herzustellen und zu halten;
- die Außenkontakte zu pflegen, die zur Durchführung der Aufgaben notwendig sind;

### 8.2.3 Der **geschäftsführende** Direktor

- **wird vom Vorsitzenden angestellt, der ihm gegenüber Weisungsbefugnis (Dienstaufsicht) hat.**
- **Der geschäftsführende Direktor ist in erster Linie dem Vorsitzenden gegenüber verantwortlich, dann dem Leitungsgremium und dem Kuratorium.**
- zeichnet verantwortlich für
  - > den Innenbereich der JA,
  - > die Verwaltung,
  - > Organisation,
  - > Öffentlichkeitsarbeit;
- hat, wenn er nicht bereits durch Wahl dem **Leitungsgremium** angehören sollte, Sitz und beratende Stimme im **Leitungsgremium** (- führt die Beschlüsse des **Leitungsgremiums** im Innenbereich durch;)
- bringt die Anliegen, die sich aus seinem Verantwortungsbereich ergeben, in die entsprechenden Gremien;
- hat die Fachaufsicht über die Angestellten **des Sekretariates**;
- wird vom Kuratorium mit Mehrheit für **fünf Jahre bestätigt**;
- hat dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

### 8.2.4 Alle weiteren Geschäftsgänge werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.



## 8.3 Kuratorium

**8.3.1** Das Kuratorium ist das *oberste Organ der JA*. Seine Funktion besteht in der Wahrnehmung der legislativen Aufgaben der JA. Die Kuratoriumsversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, statt.

**8.3.2** Dem Kuratorium steht insbesondere zu:

- die Wahl des **Leitungsgremiums** mit allen seinen Mitgliedern
- die Zuwahl eines neuen **Mitgliedes des Kuratoriums oder Leitungsgremiums**, wenn ein Mitglied dieser Gremien auf Dauer ausfällt oder ganz ausscheidet;
- die **rechtliche Bestätigung** des **geschäftsführenden Direktors, der vom Vorsitzenden vorbehaltlich angestellt wird**;
  
- die jährliche Benennung von zwei Rechnungsprüfern, die über die erfolgte Kas- senprüfung dem Kuratorium (schriftlich) Bericht erstatten
- die Entlastung des **Leitungsgremiums** und des Schatzmeisters
- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresabschlußrechnung und des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr;
- die Festlegung des Jahresbeitrags und etwaiger Umlagen;
- die Änderung der Satzung (siehe dazu Satzung § 9);
- die Entscheidung über die Auflösung der JA (siehe dazu Satzung § 10).

**8.3.3** Das Kuratorium besteht aus

- den geborenen Mitgliedern,
- den Kuratoriumsmitgliedern, die von der Generalversammlung der JA alle **fünf** Jahre in einer Urwahl, bei der alle ordentlichen Mitglieder angefragt sind, gewählt werden (Vgl. § 8.4);

Die Zahl der geborenen und der gewählten Mitglieder des Kuratoriums soll möglichst ausgeglichen sein.

**8.3.4** Der **1. Vorsitzende** hat jährlich **wenigstens** eine ordentliche Kuratoriumsversammlung einzuberufen. Darüber hinaus hat er eine außerordentliche Kuratoriumsversammlung einzuberufen, wenn diese von einem Mitglied des Präsidiums oder 40 % der Mitglieder des Kuratoriums beantragt wird.

**8.3.5** Der **1. Vorsitzende** muß zu einer Kuratoriumssitzung mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung schriftlich *einladen*.

**8.3.6** Die Tagesordnung wird vom **1. Vorsitzenden** erstellt. Anträge von Mitgliedern sind mindestens vier Wochen vor der Kuratoriumsversammlung beim **1. Vorsitzenden** schriftlich einzureichen. Diese Anträge sollen nach Möglichkeit noch vor der Kuratoriumsversammlung bekannt gegeben werden.

**8.3.7** Die Kuratoriumsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 50% der Kuratoriumsmitglieder erschienen sind.

**8.3.8** Stimmberechtigt sind alle geborenen und gewählten Kuratoriumsmitglieder. Juristische Personen können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.

**8.3.9** Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums sollte 30 Personen nicht überschreiten, um eine effektive Arbeit zu gewährleisten.

## **8.4 Generalversammlung**

**8.4.1** Die Generalversammlung ist das *Wahlgremium* der JA. Sie wird vom **1. Vorsitzenden** alle Jahre einberufen.

- Die Tagesordnung erstellt der **1. Vorsitzende** und gibt sie zugleich mit der Einladung bekannt.
- Zur Generalversammlung werden alle ordentlichen Mitglieder der JA eingeladen.
- Die anderen Mitglieder können als Beobachter daran teilnehmen.

**8.4.2** Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- die Entgegennahme der Berichte des **Leitungsgremiums** und des Kuratoriums;
- die Entlastung des Kuratoriums, beantragt durch den **1. Vorsitzenden**;
- die Wahl der neuen Kuratoriumsmitglieder in einer Urwahl, bei der alle ordentlichen Mitglieder des JA-Vereins angefragt sind; alles Weitere regelt eine Wahlordnung.
- **Briefwahl ist möglich und wird durch eine Wahlordnung näher bestimmt.**

**8.4.3** Die Generalversammlung soll darüber hinaus ein *Forum der Begegnung* sein, um den Zusammenhalt der Mitglieder zu ermöglichen und zu stärken.

## **8.5. Wahlen und Beschlüsse**

**8.5.1** In den Gremien (Generalversammlung, Kuratorium) werden Beschlüsse, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder gefasst.

Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Antrag dafür vorliegt. **8.5.2**

Stimmberechtigte Mitglieder der Gremien können, wenn sie durch einen gewichtigen Grund verhindert sind, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen stimmberechtigten anwesenden Mitglied des jeweiligen Gremiums übertragen.

- Jeder Bevollmächtigte kann bis zu zwei Mitglieder eines Gremiums vertreten.

- Wer sein Stimmrecht an einen Bevollmächtigten delegiert hat, gilt für die Beschlussfähigkeit dieses Gremiums als anwesend. **8.5.3** Die Beschlussfähigkeit eines Gremiums ist die Voraussetzung dafür, dass dieses Gremium arbeiten kann.

Ist die Beschlussfähigkeit eines Gremiums einmal nicht gegeben, kann bei wichtigen Gründen folgendermaßen vorgegangen werden:

- Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung.
- Der Versammlungsleiter kann im Anschluss daran die Sitzung erneut eröffnen.
- Diese Versammlung gilt als beschlussfähig, auch dann, wenn keine weiteren Gremiumsmitglieder mehr dazugestoßen sind. In diesem Fall gilt für die Abstimmungen bzw. Wahlen die Zahl der anwesenden Mitglieder dieses Gremiums.**8.5.4** Bei den Wahlen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Kuratoriums und bei dringenden Angelegenheiten im Leitungsgremium ist die Briefwahl bzw. eine Beschlussfassung per Brief möglich.

**8.5.5** Alles, was für Wahlen sonst noch notwendig ist, regelt eine Wahlordnung. Eine Beschlussordnung regelt die Vorgehensweise bei zu fassenden Beschlüssen. Wahl- und Beschlussordnung werden vom Vorsitzenden im Zusammenwirken mit dem Leitungsgremium erlassen.

## 9. Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung

**9.1** Zur Änderung der Satzung bedarf es

- eines Antrags des **1. Vorsitzenden** an die Kuratoriumsversammlung oder
- eines Antrags von mindestens 40 % der Kuratoriumsmitglieder.

**9.2** Anträge auf Satzungsänderung sind mit Begründung beim **1. Vorsitzenden** mindestens **drei** Wochen vor einer Mitgliederversammlung des Kuratoriums einzureichen. Der **1. Vorsitzende** ist seinerseits verpflichtet, diese Anträge zur nächsten Kuratoriumsversammlung bekannt zu geben und in die Tagesordnung aufzunehmen (s. 8.3.6).

**9.3** Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

- Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen und Auflagen können vom **Leitungsgremium** beschlossen werden.
- Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) anzuzeigen.

## 10. Auflösung

**10.1** Der Antrag zur Auflösung der JA ist zu behandeln wie ein Antrag auf Satzungsänderung.

**10.2** Bei Auflösung der JA fällt deren Vermögen an die gemeinnützige, öffentlich-rechtliche Institution der "Oberdeutschen Provinz des Karmelitenordens (OCarm)" zum Zweck der Weiterführung der spirituellen Zielsetzung der JA.

**10.3** Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **11. Beurkundung der Beschlüsse**

Alle offiziellen Beschlüsse, die in den Gremien gefaßt werden, sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind vom **1. Vorsitzenden** und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung des Kuratoriums am

**Freitag, dem 16. Januar 2004**

als Neufassung beschlossen. Die Satzung vom 11. Januar 2000 ist damit als Ganzes geändert.

Erlangen, den 16. Januar 2004

P. Dr. Euchar Schuler OCarm

**1. Vorsitzender** der JA